Merkblatt zum Brauchtumsfeuer/Lagerfeuer

Öffentliche Brauchtumsfeuer sowie private Lagerfeuer bedürfen keiner Genehmigung nach dem Kreislaufwirtschaftgesetz (KrWG).

Ein Brauchtumsfeuer muss jedoch einem „Brauch" unterliegen, z.B. Oster-, Herbst- oder auch Martinsfeuer) und der Öffentlichkeit zugänglich sein!

Sie sind der Stadt/ dem Amt Schwaan –Ordnungsamt

Pferdemarkt 2 18258 Schwaan

mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen, d.h. in Form eines ausgefüllten Formulars einzureichen. Mit seiner geleisteten Unterschrift versichert der Anzeigende die Einhaltung der unten aufgeführten Bestimmungen und Sicherheitsregeln. Diese sind, um einen Verstoß gegen abfallrechtliche Vorgaben und sicherheitsrelevante Gesichtspunkte zu vermeiden, unbedingt zu beachten. **Dieses Merkblatt entbindet den Anzeigenden nicht von der Verpflichtung, sich über die aktuelle Gesetzeslage zu informieren.**

I. Bestimmungen, die beachtet werden müssen

1.) Es darf nur Holz, Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden, das trocken und unbehandelt ist. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (z.B. Gartenabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Altreifen, Baumaterialien, Kunststoffe usw.) ist untersagt. Sofern das Brenngut nicht unmittelbar vor dem Abbrennen aufgeschichtet wurde, ist das Brenngut umzuschichten, um sicherzustellen, dass sich keine
   - Fremdstoffe z.B: explosionsgefährliche Stoffe
   - oder Tiere, die dort Unterschlupf suchten und dadurch verbrennen könnten, darunter befinden.

2.) Sicherheitsabstände zu gefährdeten Objekten (bewohnte/unbewohnte Häuser, Lagerhallen, Scheunen, Bäume. Hecken, Straßen, Wege, etc.) sind von dem verantwortlichen Betreiber so groß zu bemessen, dass von dem Feuer
   - keine Gefährdung und
   - keine erhebliche Belästigung

   der Nachbarschaft oder der Allgemeinheit ausgeht.

3.) In Landschafts- und Naturschutzgebieten dürfen **keine** Feuerstellen entzündet werden. Es ist ein Abstand von mindestens 50m zu diesen Schutzobjekten einzuhalten. Informieren Sie sich vorher über die Grenzen, z.B. im Umweltkartenportal M-V.
   An See- und Bachufern dürfen **keine** Feuerstellen innerhalb des Gewässerschutzstreifens von 20m entzündet werden.

4.) Unter Hochspannungs- und Versorgungsleitungen (Kabel-, Wasser- und Gasleitungen) ist das Verbrennen **nicht** zulässig.

5.) Feuer und Glut müssen beim Verlassen des Brennplatzes erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind nach den Regeln einer ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder abzutransportieren.

6.) Andere erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen (z.B. Ausnahmen für Landschaftsschutzgebiete). Soweit während des Abbrennens alkoholische Getränke verkauft werden, ist eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich. Diese ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei dem

Amt Schwaan - Gewerbeamt
Pferdemarkt 2, 18258 Schwaan

zu beantragen. Bereits bei Antragstellung ist zu vermerken, in welcher Form die vorgeschriebene Toilettenanlage bereitgestellt werden kann.

7.) Die Einwilligung des Grundstückseigentümers **muss** vorliegen (auch bei öffentlichem Besitz z.B. Stadt, Gemeinden, Forstamt). Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich.

II. Sicherheitsregeln

1.) Die Grundfläche des öffentlichen Brauchtumsfeuers sollte nicht größer als 5x5 Meter sein.

2.) Private Lagerfeuer sollten nicht größer als 2 Meter im Durchmesser sein. Es ist eine Feuerschale oder eine eingefasste Feuerstelle zu benutzen.

3.) Gefahrenbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu vermeiden. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen entstehen.

4.) Es wird sichergestellt, dass nur bei höchstens schwachem Wind verbannt wird und ein bereits in Gang gesetztes Feuer bei Windzunahme unverzüglich gelöscht wird. Ebenso sind mit Ausrufung der Waldbrandstufe 4 durch die örtlich zuständige Forstbehörde das Abbrennen von Brauchtumsfeuern, Lagerfeuern und das Grillen auf den dafür ausgewiesenen Standorten nicht gestattet. Ab Ausrufung der Waldbandstufe 3 sind Brauchtums- und Lagerfeuer und das Grillen in unbefestigten Bereichen von Grünanlagen untersagt.

5.) Es soll nur soviel brennbares Material angezündet werden, dass das Feuer auch bei plötzlicher Winddrehung oder Wetterveränderung von den Aufsichtspersonen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gelöscht werden kann.

6.) Das Feuer darf **nicht** mit Flüssigbrennstoffen (z.B. Benzin, Heizöl, Altöl) und anderen Brennstoffen (z.B. Altreifen) in Gang gesetzt oder unterhalten werden.

7.) Während des Betreibens sind offene Feuerstellen von mindestens einer geschäftsfähigen (welche bereits voll arbeitsfähig ist) Personen zu beaufsichtigen und unter ständiger Kontrolle zu halten. Der für das Feuer Verantwortliche muss in der Lage sein, das Feuer umgehend zu löschen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die dazu erforderlichen Geräte und Löschmittel (Schaufel, Handlöscher, ausreichende Menge an Wasser) müssen vor Ort bereitgehalten werden. Eine Zufahrt für die Feuerwehr und den Rettungsdienst ist frei zu halten. Brennbare Flüssigkeiten dürfen wegen der damit verbundenen Gefahr der Stichflammenbildung nicht in Flammen oder Glut gegossen werden.

8.) Das Feuer darf **nie** unbeaufsichtigt bleiben!

9.) Passen Sie besonders auf kleine Kinder auf! Sie unterliegen schnell der Faszination des Feuers und unterschätzen die ihnen unbekannte Gefahr.

10.) Mindestens 1 Woche vor dem Abbrennen ist die Ordnungsbehörde durch schriftliche Anzeige zum Abbrennen eines Brauchtums- oder Lagerfeuer zu benachrichtigen. Sofern ein Eingreifen der Feuerwehr durch vorsätzlichen und/ oder grob fahrlässigen Verstoß gegen diese vorgenannten Bestimmungen und Sicherheitsregeln erforderlich wird, ist dieser Einsatz nach den geltenden Bestimmungen kostenpflichtig.
Es ist zu beachten, dass die Freiwillige Feuerwehr verpflichtet ist, jeder eingehenden Brandmeldung nachzugehen. Eine vorherige Information der Freiwilligen Feuerwehr kann diesen Grundsatz nicht aufheben, sofern außen stehende Bürger das Feuer für einen Brand oder eine unrechtmäßige Handlung halten.

11.) Eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen und Bestimmungen behält sich sie Ordnungsbehörde vor.

Achtung !

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist im gesamten Amt Schwaan nicht mehr zulässig, da die Entsorgung seit dem 02.01.2016 über den Wertstoffhof im Gewerbegebiet- Ost in Schwaan oder durch Bestellung der Biotonne beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock möglich ist.

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes:

Telefonnummer: 03844 - 8912933

Montag:	geschlossen
Dienstag – Freitag:	12:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag:	09:00 Uhr bis 15:00 Uhr